

Statuten sgv

Reglement Schutzfonds



STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN GEWERBEVERBANDES SGV

I. Name und Sitz

Name und Sitz

Artikel 1

¹Unter dem Namen

«Schweizerischer Gewerbeverband sgV»

«Union suisse des arts et metiers usam»

«Unione svizzera delle arti e mestieri usam»

«Uniun svizra d'artisanadi e mastergn usam» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der sgV wurde im Jahr 1879 gegründet. Er ist im Handelsregister eingetragen.

²Der Sitz des Verbandes ist Bern.

II. Zweck und Aufgabe

Allgemeiner Zweck

Artikel 2

¹Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, nachstehend Verband genannt, wahrt und fördert die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen KMU in der Schweiz.

²Er unterstützt die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern:

a. kantonale Gewerbeverbände;

b. schweizerische Berufs- und Branchenverbände der Arbeitgeberseite;

c. weitere Organisationen und Einrichtungen, die der Gewerbeförderung dienen.

Aufnahme von Mitgliedern

Artikel 4

Aufnahmebegehren sind schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeentscheide sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Diesen ist eine Einsprachefrist von 30 Tagen zu gewähren. Über die Einsprachen entscheidet die Schweizerische Gewerbekammer.

Austritt von Mitgliedern

Artikel 5

Der Austritt aus dem Verband ist nur per Einschreiben auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. Juni im Besitz der Geschäftsstelle sein.

Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 6

¹Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch zum Zweck des Verbandes steht, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an die Schweizerische Gewerbekammer.

²Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen.

Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Artikel 7

¹Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

²Sie oder allfällige Rechtsnachfolger bleiben jedoch dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, insbesondere für rückständige und laufende Jahresbeiträge und vereinbarte Beiträge in den Schutzfonds, haftbar.

Ehrenmitglieder

Artikel 8

Natürliche Personen, die sich im Wirkungskreis des Verbandes oder um die Gewerbeförderung besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Schweizerischen Gewerkekongress zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Organisation

Organe des Verbandes

Artikel 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung als Schweizerischer Gewerkekongress;
- b. die Schweizerische Gewerbekammer;
- c. der Vorstand;
- d. der Vorstandsausschuss;
- e. die Geschäftsleitung;
- f. die Revisionsstelle des Verbandes;
- g. der Verwaltungsrat des Schutzfonds;
- h. die Revisionsstelle des Schutzfonds.

A Schweizerischer Gewerkekongress

Einberufung

Artikel 10

¹Der ordentliche Schweizerische Gewerkekongress findet alle zwei Jahre statt.

²In Ausnahmefällen kann ein ausserordentlicher Schweizerischer Gewerkekongress auf Beschluss des Vorstandes oder der Schweizerischen Gewerbekammer oder auf Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern einberufen werden.

Stimmberechtigung

Artikel 11

¹Stimmberechtigt am Schweizerischen Gewerkekongress sind die Mitglieder der Schweizerischen Gewerbekammer, der Vorstand und die Delegierten.

²Die Zahl der Delegierten wird nach Massgabe der von den Mitgliedern geleisteten Jahresbeiträge berechnet, wobei ein Mitglied maximal 50 Delegierte entsenden kann.

³Die Mitglieder haben Anrecht auf je einen Delegierten pro CHF 1'000 Jahresbeitrag, Restbeträge von mehr als CHF 500 geben Anrecht auf einen weiteren Delegierten.

⁴Jeder kantonale Gewerbeverband hat Anrecht auf mindestens fünf Delegierte. Die anderen Mitglieder haben Anrecht auf mindestens je drei Delegierte.

Anträge; Einreichung und
Behandlung

Artikel 12

¹Der Termin mit den statutarischen Geschäften des ordentlichen Schweizerischen Gewerkekongresses ist den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Traktanden sind ihnen zuhanden der Delegierten mindestens zwanzig Tage vor dem Schweizerischen Gewerkekongress zuzustellen.

²Anträge, die von einzelnen Mitgliedern am Schweizerischen Gewerkekongress eingebracht werden wollen, sind der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dessen Abhaltung schriftlich bekannt zu geben.

³Später eingehende Anträge können nur auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss des Schweizerischen Gewerkekongresses zur Behandlung zugelassen werden.

Leitung, Abstimmungen und
Wahlen

Artikel 13

¹Der Präsident oder dessen Stellvertretung leitet den Schweizerischen Gewerkekongress; die Protokollführung besorgt die Geschäftsstelle.

²Die Verbandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

³Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss der Delegierten geheime Abstimmungen/Wahlen verlangt werden.

Zuständigkeit

Artikel 14

Der Schweizerische Gewerkekongress ist für folgende Geschäfte zuständig:

a. Wahl:

- des Präsidenten des Verbandes,
- der Vertretungen der Mitglieder in der Schweizerischen Gewerbekammer,
- des Präsidenten des Verwaltungsrates des Schutzfonds,
- der Mitglieder des Verwaltungsrates des Schutzfonds;

b. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

c. Erledigung der ihm von der Schweizerischen Gewerbekammer überwiesenen Geschäfte;

d. Behandlung von Anträgen, Anregungen und Anfragen der Delegierten;

e. Änderung der Statuten;

f. Auflösung des Verbandes.

B Schweizerische Gewerbekammer

Wahl

Artikel 15

¹Die Schweizerische Gewerbekammer besteht aus dem Präsidenten des Verbandes, dem Vorstand sowie den übrigen Mitgliedern.

²Einschliesslich des Präsidenten und des Vorstandes sind 86 Mitglieder durch den Schweizerischen Gewerkekongress zu wählen; die übrigen werden durch den Vorstand berufen. Die Schweizerische Gewerbekammer umfasst maximal 100 Mitglieder

Zusammensetzung

Artikel 16

¹Jeder kantonale Gewerbeverband hat Anspruch auf einen Sitz in der Schweizerischen Gewerbekammer.

²60 Mitglieder werden aus den Vorschlägen der anderen Verbandsmitglieder gewählt. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesteile und Gruppierungen Rücksicht zu nehmen. In der Regel kann ein Mitglied nicht mehr als einen Vertreter abordnen.

Wahlvorschläge

Artikel 17

Die Mitglieder haben die Wahlvorschläge für bisherige oder neue Vertreter spätestens acht Wochen vor dem Schweizerischen Gewerkekongress der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Amtsdauer

Artikel 18

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Spesenentschädigung

Artikel 19

¹Die durch den Vorstand berufenen Mitglieder der Schweizerischen Gewerbekammer erhalten vom Verband eine Spesenentschädigung. Die übrigen werden nach den Regeln der delegierenden Mitglieder behandelt.

²Die Details werden vom Vorstand geregelt.

Einberufung

Artikel 20

Die Schweizerische Gewerbekammer versammelt sich auf Anordnung des Vorstandes oder wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen.

Zuständigkeit, Durchführung und Abstimmung

Artikel 21

¹Die Schweizerische Gewerbekammer ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Wahl des Vorstandes und des Vizepräsidiums;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Verbandes sowie Dechargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsstelle;
- c. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d. Wahl der Revisionsstelle des Verbandes und der Revisionsstelle des Schutzfonds;
- e. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die den Betrag von CHF 100'000 übersteigen;
- f. Parolenfassung zu eidgenössischen Abstimmungen und Festlegung der Politik des Verbandes.

²Entscheidet der Vorstand zufolge Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung der Schweizerischen Gewerbekammer zufallen würde, ist dieser Bericht zu erstatten.

³Die Sitzungen der Schweizerischen Gewerbekammer können physisch oder – in dringenden Fällen und auf Anordnung des Vorstandes – virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

C Vorstand

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Artikel 22

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern. Die kantonalen Gewerbeverbände, die Branchen und Berufsverbände sowie die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.

²Sie werden von der Schweizerischen Gewerbekammer in der ersten Sitzung nach erfolgter Neubestellung gewählt.

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴Eine Wahl oder Wiederwahl ist letztmals möglich, wenn der Kandidat im Jahr dieser Wahl oder Wiederwahl sein 68. Lebensjahr vollendet und/oder maximal vierzehn Jahre Mitglied des Vorstandes ist.

Einberufung; Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Artikel 23

¹Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn drei Mitglieder es verlangen.

²Sitzungen des Vorstandes können physisch oder in begründeten Fällen virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist.

³Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Zuständigkeit

Artikel 24

¹Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Definition der Verbandsstrategie, Leitung der laufenden Verbandsgeschäfte und Überwachung der Geschäftsstelle;
- b. Vertretung des Verbandes nach aussen und vor den Behörden;
- c. Wahl des Direktors;
- d. Festsetzung der Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich eine kollektive Zeichnungsberechtigung zu Zweien erteilt werden kann;
- e. Festsetzung der Bezüge der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und deren Pensionskassenansprüche;
- f. Genehmigung des Organisationsreglementes der Geschäftsstelle;
- g. Vermögensverwaltung des Verbandes; insbesondere Anpassung der Beiträge gemäss Art. 40 der Statuten;
- h. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bis zum Betrage von CHF 100'000;
- i. Berufung der Mitglieder der Schweizerischen Gewerbekammer, die nicht durch den Schweizerischen Gewerbekongress gewählt werden;
- j. Vorbereitung und Organisation des Schweizerischen Gewerbekongresses;
- k. Genehmigung von Stellungnahmen zu politischen Fragen.

²Entscheidet der Präsident zufolge Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung dem Vorstand zufallen würde, ist dieser zu informieren.

³Der Vorstand ist zuständig für alle Beschlüsse die nicht durch die vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

D Vorstandsausschuss

Vorstandsausschuss

Artikel 25

¹Der Präsident bildet mit den beiden Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (je 1 Vertreter Branchen bzw. kantonaler Verband) den Vorstandsausschuss. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. In begründeten Fällen kann der Vorstandsausschuss beschliessen, ohne Anwesenheit des Direktors zu beraten.

²Die Kompetenz des Vorstandsausschusses liegt in der Vorbereitung der Vorstandssitzungen sowie des strategischen Monitorings des Verbandes.

³Sitzungen des Vorstandsausschusses können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

E Konferenzen

Konferenzen der Mitglieder

Artikel 26

¹ Konferenzen der Mitglieder werden mindestens einmal pro Jahr von der Geschäftsstelle einberufen.

² Jedes Mitglied bestimmt seine Vertretung und kommt für deren Kosten auf.

Konferenzen der kantonalen
Gewerbeverbände

Artikel 27

¹Die Konferenzen der kantonalen Gewerbeverbände werden nach Bedarf von der Geschäftsstelle einberufen.

²Jeder kantonale Gewerbeverband bestimmt seine Vertretung und kommt für deren Kosten auf.

Zweck der Konferenzen

Artikel 28

Die Konferenzen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Behandlung von Gesetzesvorlagen sowie der Orientierung und Meinungsbildung über Fragen der allgemeinen Gewerbepolitik.

F Gruppen der verwandten Berufs- und Branchenverbände

Einteilung

Artikel 29

Mitglieder verwandter Berufe werden innerhalb des Verbandes zu besonderen Gruppen zusammengefasst.

Zweck der Gruppen

Artikel 30

Die Gruppen verwandter Mitglieder behandeln Fragen, die sie speziell betreffen.

Finanzielle Unterstützung

Artikel 31

Der Vorstand kann den Gruppen nach Zustellung der Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte aus der Verbandskasse finanzielle Unterstützung gewähren.

G Geschäftsstelle

Sitz

Artikel 32

¹Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.

²Sitz der Geschäftsstelle ist Bern.

Organisation

Artikel 33

¹Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgehalten, welches der Vorstand erlässt.

²Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Schweizerischen Gewerbekammer und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Direktor kann Kadermitarbeitende beiziehen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, namentlich in Personalgeschäften, beschliessen, ohne Anwesenheit von Direktor und Kadermitarbeitenden zu beraten.

³Der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Er bezeichnet die Mitglieder der Geschäftsleitung und in Absprache mit dem Vorstandsausschuss seine Stellvertretung. Er erlässt im Einvernehmen mit dem Vorstandsausschuss ein Geschäfts- und Personalreglement.

Berufliche Vorsorge

Artikel 34

Die berufliche Vorsorge des Personals wird durch ein besonderes Reglement festgelegt, für dessen Genehmigung und Abänderung der Vorstand zuständig ist.

Rechnungsprüfung

Artikel 35

Die Prüfung aller von der Geschäftsstelle geführten Rechnungen und verwalteten Vermögensteuer, mit Ausnahme der Rechnung des Schutzfonds, erfolgt jährlich durch eine von der Schweizerischen Gewerbekammer gewählte anerkannte Revisionsstelle.

Besondere Kommissionen;
Sachverständige

Artikel 36

¹Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen, deren Zuständigkeiten durch ein Reglement oder einen Protokollbeschluss zu umschreiben sind.

²Die Schweizerische Gewerbekammer und der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Bedürfnis Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.

V. Medienarbeit und Verlagswesen

Medienarbeit

Artikel 37

¹Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und zur Vertretung der Interessen des gesamten Verbandes werden periodische Publikationen in deutscher und französischer Sprache herausgegeben.

²Der Verband unterhält weitere Instrumente für die Öffentlichkeitsarbeit. Dabei berücksichtigt er in angemessener Weise die Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.

Verwaltung und
Redaktion

Artikel 38

¹Die administrative Verwaltung der Medienarbeit und des Verlagswesens wird durch die Geschäftsstelle des Verbandes besorgt, die dafür besondere Rechnungen führt.

²Die Redaktion kann durch die Geschäftsstelle oder durch eigens hierfür bestimmte Redaktoren geführt werden.

VI. Finanzen

Einnahmen des
Verbandes

Artikel 39

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a. den Beiträgen der Mitglieder;
- b. freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- c. Zinsen;
- d. anderweitigen Erträgen aus der Verbandstätigkeit.

Beiträge

Artikel 40

- a. Die kantonalen Gewerbeverbände bezahlen gestützt auf die Mitgliederzahlen der örtlichen und regionalen Gewerbevereine pro Mitglied einen Jahresbeitrag.
- b. Die anderen Mitglieder bezahlen einen im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag. Für seine Bemessung ist die wirtschaftliche Bedeutung und die finanzielle Tragfähigkeit des jeweiligen Mitglieds begleitend.
- c. Der Vorstand erlasst Richtlinien zu den Mitgliederbeiträgen und legt diese der Schweizerischen Gewerbekammer zur Genehmigung vor.

Die Beiträge sind jeweils zu Anfang des Jahres bzw. nach dem Eintritt, spätestens aber bis 30. Juni zahlbar. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen bei Aufnahme für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

Haftung der Mitglieder

Artikel 41

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schutzfonds des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Schutzfonds des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Artikel 42

¹Zur Wahrnehmung der übergeordneten politischen Interessen der Mitglieder wird ausserhalb der Verbandsrechnung ein Schutzfonds geführt. Dieser wird aus Jahresbeiträgen der Mitglieder des Verbandes, aus freiwilligen Beiträgen sowie aus den Zinsen geäufnet.

²Über die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel bestimmt ein Reglement, das vom Schweizerischen Gewerbekongress zu genehmigen ist.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Einladung von Behörden

Artikel 43

Wenn es die Geschäfte als wünschbar erscheinen lassen, können zu den Sitzungen der einzelnen Verbandsorgane Vertretungen von Behörden eingeladen werden.

Statutenänderungen

Artikel 44

¹Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

²Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen.

Auflösung des Verbandes

Artikel 45

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einem ordentlichen Schweizerischen Gewerbekongress mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Anträge sind den Mitgliedern begründet zu unterbreiten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 30. April 2024 in Bern angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen und treten mit sofortiger Wirkung am 1. Mai 2024 in Kraft.

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Der Präsident:
Fabio Regazzi
Ständerat

Der Direktor:
Urs Furrer

REGLEMENT DES SCHUTZFONDS DES SCHWEIZERISCHEN GEWERBEVERBANDES

Gestützt auf Art. 42 der Statuten erlässt der Schweizerische Gewerkekongress folgendes Reglement:

Artikel 1

Der seit 1953 beim Schweizerischen Gewerbeverband sgv bestehende Schutzfonds ist der politische Kampffonds des Verbandes.

Artikel 2

¹Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zur Wahrnehmung der übergeordneten politischen Interessen der Mitglieder zu verwenden.

²Die Verwaltung des Fonds erfolgt getrennt von der Rechnung des sgv. Beitragsleistungen an die ordentlichen Verbandsausgaben sind ausgeschlossen.

Artikel 3

¹Die Verwaltung des Fonds wird von einem Verwaltungsrat besorgt, dessen Mitglieder vom Gewerkekongress jeweils für eine Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

²Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- maximal 12 Mitglieder, wobei die kantonalen Gewerbeverbände, die Branchen- und Berufsverbände sowie die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen sind;
- zusätzlich der Präsident und der Direktor des sgv von Amtes wegen.

Artikel 4

Der Präsident des Verwaltungsrats, der nicht gleichzeitig Präsident des sgv sein darf, wird vom Kongress gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Artikel 5

¹Zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats wird eine Geschäftsstelle gebildet. Sie wird vom Sekretariat des sgv geführt.

²Die Kosten von Verwaltung und Geschäftsstelle gehen zu Lasten des Fonds.

Artikel 6

Der jährliche Beitrag in den Fonds wird von den Mitgliedern des sgv durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf dem an den sgv zu leistenden Jahresbeitrag erbracht.

Artikel 7

¹Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Zielsetzung von Art. 2 auf Antrag des Vorstandes des sgv endgültig über Anlage und Verwendung der Fondsmittel.

²In dringenden Fällen kann der Präsident des Verwaltungsrats auf Antrag des Präsidenten des sgv einmalige Ausgaben bis zu CHF 10'000 verfügen.

Artikel 8

¹Die Jahresrechnung des Fonds wird durch zwei von der Gewerbekammer zu wählende Revisoren geprüft.

²Zuständig für die Abnahme der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat des Fonds.

³Die Mitglieder der Gewerbekammer sowie die Präsidenten der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf vertrauliche Einsichtnahme in die Jahresrechnung.

Artikel 9

Dieses Reglement wurde vom Schweizerischen Gewerkekongress am 28. Mai 2010 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Der Präsident:	Der Direktor:
Edi Engelberger	Hans-Ulrich Bigler
Nationalrat	



Schweizerischer Gewerbeverband
Union suisse des arts et métiers
Unione svizzera delle arti e mestieri

Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 380 14 14
Fax 031 380 14 15
info@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch

 x.com/gewerbeverband

 facebook.com/sgvusam

 linkedin.com/company/sgv-usam

 instagram.com/schweizerischer_gewerbeverband/

 youtube.com/@Schweizerischer-Gewerbeverband